Gemeinde Matzendorf

Reglement über die Feuerungskontrolle

Reglement
über die Organisation und Durchführung
der Kontrolle von Feuerungsanlagen (Feuerungskontrolle)

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Matzendorf
gestützt auf

Gesetze

- Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG);
- Die Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV);
- Die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn;
- Die Gemeindeordnung;

beschliesst:

Zweck

§ 1 Dieses Reglement regelt die nach eidgenössischem und kantonalem Recht vorgeschriebenen Feuerungskontrollen.

Vollzugsmodell

§ 2 Für den Vollzug der Feuerungskontrolle wird das für die Gemeinde und die Feuerungsbetreiber kostengünstigste Modell 1 „Teilliberalisiert unter Behördenaufsicht“, mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Nachkontrollen, gewählt.

Vollzug

§ 3 Für den Vollzug sind folgende Vorschriften massgebend:

a) Die Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV), insbesondere die Kapitel 1 (Allgemeine Bestimmungen), 2 (Emissionen) und 4 (Schlussbestimmungen) sowie die Anhänge 1 (Allgemeine vorsorgliche Emissionsbegrenzungen), 2 (Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen), 3 (Emissionsbegrenzungen für Feuerungsanlagen), 4 (Prüfanforderungen für die Typenprüfung von Heizkesseln und Zerstäuberbrennern), 5 (Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe).

b) Die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn.

Ferner sind zu beachten:

a) Die Eidg. Empfehlungen zur Messung der Abgase von Feuerungen für Heizöl „Extra leicht“ und Gas;

b) Die Eidg. Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach;

c) Die neueste BUWAL-Liste über typengeprüfte Gebläsebrenner, Heizkessel und Wassererwärmer;

d) Das neueste BUWAL-Handbuch für die Feuerungskontrolle;

e) Die AfU-Empfehlungen.

Zuständigkeit

§ 4 Als zuständige Gemeindebehörde für die Feuerungskontrolle wird die Baukommission bezeichnet. Die Baukommission schlägt dem Gemeinderat einen für die Feuerungskontrolle geeigneten, ausgebildeten „Feuerungskontrolleur mit Eidg. Fachausweis“ vor, welcher nicht gleichzeitig Inhaber oder Mitarbeiter einer Firma ist, die kontrollpflichtige Brenner produziert, vertreibt, montiert oder wartet. Die Baukommission und der amtliche Feuerungskontrolleur beteiligen, gemäss BUWAL und AfU-Merkblätter, bei den Nachkontrollen die privaten Servicefirmen am Vollzug.

Organisation

§ 5 Die Baukommission organisiert zusammen mit dem Feuerungskontrolleur die Feuerungskontrollen gemäss den in § 3 genannten eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Weisungen.

Verantwortungsbereich

§ 6 1 Die Baukommission ist verantwortlich für folgende organisatorische und administrative Arbeiten, insbesondere für:

a) Beratung und Überwachung der Feuerungskontrolle;

b) Ankünden der Feuerungskontrollen, 2 Wochen vor Beginn der amtlichen Feuerungskontrolle, in geeigneter Form (Anzeiger für Thal und Gäu);

c) Erlass von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung, sowie Einreichen von Strafanzeigen;

2 Der Feuerungskontrolleur ist verantwortlich für die messtechnischen Arbeiten und Kontrollen im zugeteilten Arbeitsgebiet, insbesondere für:

a) Aus- und Weiterbildung;

b) Überprüfen der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen;

c) Erstellen des gemeindeinternen Jahresberichtes;

d) Materialbereitstellung, Messgerät, Werkzeug und Fahrzeug;

e) Routine- und Nachkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus;

f) Klagenbearbeitung (Oel-, Gas-, Holzfeuerungen) ausserhalb des vorgeschriebenen Kontrollturnusses;

g) Erlass von Einregulierungsfristen von 30 Tagen;

h) Einleiten von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung zu Handen der Baukommission;

i) Einzug der Gebühren;

k) Zustellung und Ablage des Feuerungsrapportes;

l) Führen der Kartei;

Kontrollheft

§ 7 Die Feuerungskontrollen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.

Kosten / Gebühr / Entschädigung

§ 8 Die Kontrollen sind gemäss dem Verursacherprinzip den Hauseigentümern oder den Eigentümern der Anlagen zu verrechnen (Gebührenreglement der Gemeinde Matzendorf vom 11.11.96). Die Differenz zwischen Gebühr und Entschädigung ist für die Aufwendungen des Kantons, der Gemeinde und der Baukommission gerechnet. Sie ist Ende Heizperiode zwischen Kontrolleur, Gemeinde und Kanton abzurechnen. Der Kontrolleur erhebt die Gebühr im Rahmen seiner Feuerungskontrollen.

Beschwerde

§ 9 Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Bau- und Justiz-Departement des Kantons Solothurn erhoben werden.

Schlussbestimmungen

§ 10 Dieses Reglement ersetzt die früheren Reglemente über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 28. Mai 2001.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 18. Juni 2001.

Gemeindepräsident:	Gemeindeschreiber:
A. Mouttet	K. Nussbaumer